



**Kriterien von ZVEI und VDMA
zur Zertifizierung von Verwertungsunternehmen
für elektrotechnische und elektronische Produkte**

Zentralverband Elektrotechnik- und
Elektronikindustrie e. V. (ZVEI)

Postfach 70 12 61
60591 Frankfurt am Main

Stresemannallee 19
60596 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 63 02-0
Telefax (0 69) 63 02-3 17

Verband Deutscher Maschinen- und
Anlagenbau e. V. (VDMA)

Postfach 71 08 64
60498 Frankfurt am Main

Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 66 03-0
Telefax (0 69) 66 03-5 11

Frankfurt am Main, den 31. Oktober 2000

Kriterien von ZVEI und VDMA zur Zertifizierung von Verwertungsunternehmen für elektrotechnische und elektronische Produkte

Präambel

Die in ZVEI und VDMA vertretenen Hersteller und Importeure elektrotechnischer und elektronischer Produkte betrachten Umweltschutz und damit verbundene Ressourcenschonung als wichtige Aufgabe. Der umweltverträglichen Verwertung von Produkten kommt eine besondere Bedeutung zu. Daher müssen Verwertungsunternehmen besonders qualifiziert sein.

Die hier und in produktspezifischen Anhängen definierten Anforderungen dienen dem Zertifizierer dazu, für die Verwertung von elektrotechnischen und elektronischen Produkten¹ geeignete Unternehmen zu zertifizieren und damit identifizierbar zu machen. Geeignet bedeutet, daß sowohl die Umweltgesetzgebung als auch alle hier gestellten Anforderungen durch diese Unternehmen erfüllt werden. Wird die Eignung auf Basis einer Prüfung festgestellt, wird dies durch ein Zertifikat bestätigt. Die Zertifizierung kann nur von akkreditierten Zertifizierungsstellen durchgeführt werden.

¹ Produkte in diesem Sinne sind Geräte, Geräteteile, Bauelemente und Betriebsmittel

1. Organisation

1.1 Name, Rechtsform und Sitz des Unternehmens

- Inhaber und Beteiligungsverhältnisse
- Geschäftsleitung
- Betriebsstätten

1.2 Beschreibung des zu zertifizierenden Leistungsspektrums

- bearbeitete Produktgruppen
- andere, nicht zu zertifizierende, Betätigungsfelder des Unternehmens
- Abbau am Nutzungsort und/oder Sammlung
- Transport
- Lagerung
- Verwertung
- Entsorgung

1.3 Organisationsstruktur

In Organigrammen müssen die für das Leistungsspektrum relevanten Aufgaben beschrieben sein. Die notwendigen Pflichtenübertragungen sind nachzuweisen.

1.4 Kontrollmechanismen

Die Geschäftsleitung hat nachzuweisen, daß sie die Kontrolle über alle Vorgänge in ihrem Unternehmen in geeigneter Weise durchführt.

1.5 Betriebsbeauftragte

Die gesetzlich erforderlichen Betriebsbeauftragten müssen schriftlich bestellt und den zuständigen Behörden nachweislich gemeldet sein.

1.6 Rechtsvorschriften und Sicherheitsprofil

Das Unternehmen muß nachweisen können, daß umweltrelevante gesetzliche Regelungen eingehalten werden. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, die die Sicherheit des Betriebes gewährleisten soll (z. B. Arbeits-, Brand-, Explosionsschutz).

1.7 Haftung

Auf der Basis einer Risikoanalyse ist der Versicherungsschutz zur Deckung von Haftungsrisiken nachzuweisen.

1.8 Genehmigungen

Erforderliche Genehmigungen sind festzustellen und nachzuweisen, ebenso die Einhaltung von Auflagen.

1.9 Dokumentation

Wegen der besonderen Bedeutung einer sorgfältigen Dokumentation ist darzulegen, wie diese im Unternehmen organisiert ist.

Es ist darzulegen, in welcher Form Betriebszustände und Störungen dokumentiert werden (u. a. Betriebstagebuch). Auf die Dokumentation der Stoffströme wird in Ziffer 3 eingegangen.

Die Erfüllung der gesetzlich erforderlichen Dokumentation ist nachzuweisen.²

Zu wesentlichen Betriebsteilen und -einrichtungen muß eine Fotodokumentation den Zustand des Betriebs zum Zeitpunkt der Prüfung festhalten.

1.10 Qualifikation des Personals

Entscheidend für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die Erfüllung der umweltrelevanten Aufgaben ist die Qualifikation aller Beschäftigten des zu zertifizierenden Betriebs.

Es ist nachzuweisen, daß alle Beschäftigten des zu zertifizierenden Betriebes den gestellten Anforderungen entsprechen und durch regelmäßige Weiterbildung/Unterweisung auf dem notwendigen Wissensstand gehalten werden.

In den relevanten Leitungsebenen ist die sachliche und fachliche Kompetenz in bezug auf die Hauptprozesse des Betriebes nachzuweisen.

1.11 Maßnahmen gegen unbefugtes Wiederinverkehrbringen oder Entwenden von Produkten

Es sind Schutzmaßnahmen nachzuweisen, die ein Entwenden oder Abhandenkommen auf andere Art oder unbefugtes Veräußern von Produkten verhindern.

1.12 Datenträger

Es ist sicherzustellen, daß der Inhalt von zur Verwertung anstehenden elektronischen Datenträgern in geeigneter Weise zerstört wird. Ein vorheriges Auslesen oder eine sonstige mißbräuchliche Verwendung ist auszuschließen.

2. Technik

2.1 Sammlung und Transport

- Es müssen hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, daß es bei Sammlungen und Transport zu keiner Gefährdung von Lebewesen und Umwelt kommt. Insbesondere muß sichergestellt sein, daß die Produkte beim Verladen oder auf dem Transport nicht so beschädigt werden, daß davon Gefahren für Lebewesen und Umwelt ausgehen können.

² Die Forderung nach 30jähriger Aufbewahrungspflicht für Dokumente, die schadstoffhaltige Komponenten betreffen, ist gestrichen worden. Seit Veröffentlichung der Kriterien im Jahre 1994 sind gesetzliche Regelungen in Kraft getreten, die eine ausreichend lange Aufbewahrungsfrist vorsehen. So sind z. B. Unterlagen zu besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von Abfallentsorgern 10 Jahre aufzubewahren (§ 29 NachwV).

Die Zerlegung zur Schadstoffentfrachtung und die weitere Verwertung/Entsorgung dürfen durch Beschädigung nicht beeinträchtigt werden.

- Für Sammlung und Transport sind dafür geeignete Behälter bzw. Fahrzeuge mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen einzusetzen.

2.2 Lagerung

Es muß sichergestellt sein, daß die Produkte so gelagert werden, daß sowohl die gesetzlichen Anforderungen eingehalten als auch die weitere Verwertung/Entsorgung nicht beeinträchtigt wird.

2.3 Technologie und Verwertung

- Bei allen Arbeits- und Verfahrensschritten ist sicherzustellen, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, und es müssen insbesondere hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, daß es zu keiner Gefährdung von Lebewesen und Umwelt kommt.
- Sachgerechte Schadstoffentfrachtung³ nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist nachzuweisen.
- Bei den eingesetzten Verfahren soll ein möglichst hoher Verwertungsgrad erreicht werden.
- Es ist sicherzustellen, daß alle Anforderungen aus Rechtsvorschriften und technischen Richtlinien für anfallende Stoffe eingehalten werden. Entsprechende Analyseergebnisse sind vorzulegen.
- Geeignete Informationssysteme (Lenkung der Dokumente) zur Erfüllung dieser Forderungen sind nachzuweisen.

3. Bilanzierung der Mengenströme

- 3.1 Die Dokumentation aller Mengenströme (z. B. Geräte, Geräteteile, Bauelemente, Betriebsmittel, Datenträger und Stoffe) ist nachzuweisen.
- 3.2 Eingehende Mengen sind nach Produktgruppen und Gewicht zu dokumentieren.
- 3.3 Besondere Beachtung muß der Erkennung, dem Umgang mit und der Dokumentation des Verbleibes von Schadstoffen und schadstoffhaltigen Komponenten gewidmet werden (siehe besonders 1.9).
- 3.4 Eine Überlassung zur Verwertung an unterbeauftragte Verwerter darf nur erfolgen, wenn diese nachweislich in gleicher Weise zertifiziert sind. Eine Weitergabe an nicht zertifizierte Weiterverarbeiter ist nur zur ausschließlichen stofflichen oder rohstofflichen Aufarbeitung erlaubt. Bei grenzüberschreitender Verbringung zur Verwertung hat das weitergebende Unternehmen sicherzustellen, daß die Verwertung nach den hier definierten Anforderungen stattfindet.

³ Schadstoffe in diesem Sinne sind z.B. Bildröhrengläser, PCB-haltige Kondensatoren, Quecksilber, Leuchtstoffröhren

3.5 Der Verwerter muß nachweisen, daß von ihm beauftragte Entsorger über die erforderlichen Genehmigungen verfügen.

4. Zertifizierung

4.1 Die Zertifizierer müssen für die Zertifizierung nach diesen hier niedergelegten Kriterien akkreditiert sein. Die Zertifizierung kann allein aufgrund dieser Kriterien oder im Rahmen einer Zertifizierung nach DIN ISO 9000 ff. unter Einschluß dieser Kriterien erfolgen. Dies muß im Zertifikat festgehalten werden

4.2 Die Zertifizierung ist durch den Verwerter zu beantragen.

4.3 Die Zertifizierung gilt für drei Jahre und wird jährlich überprüft.

4.4 Bei Veränderungen im zertifizierten Unternehmen, insbesondere von

- Eigentums-/Besitzverhältnissen
- Rechtsform
- Geschäftsführung
- gesetzlichen Vorgaben
- Genehmigungsbescheiden und Auflagen
- Betätigungsfeldern, Produkten oder Stoffen
- Anlagen und Verfahren
- Vertragsverhältnissen mit unterbeauftragten Unternehmen

ist eine Meldung an den Zertifizierer erforderlich. Bei wesentlichen Veränderungen kann eine Ergänzungszertifizierung notwendig sein.

Bei wesentlichen Verstößen gegen die Zertifizierungsvoraussetzungen kann das Zertifikat entzogen werden.

4.5 Das Zertifikat bestätigt die Einhaltung der in dieser Anforderungsschrift festgelegten Bedingungen für die ordnungsgemäße Führung eines Verwertungsunternehmens. Es gilt nur für den überprüften oder die überprüften Standorte, das vorgestellte Leistungsspektrum und die Verfahrenslandschaft.

4.6 Bei Vorliegen einer Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) sind wesentliche Anforderungen dieser Kriterien erfüllt. Demzufolge sind bei einer Zertifizierung die Erfüllung der vorgenannten über die EfbV hinausgehenden Anforderungen⁴ und gegebenenfalls produktspezifischer Anhänge nachzuweisen.

⁴ Über die Entsorgungsfachbetriebs-Verordnung hinausgehende Kriterien:

- Punkt 1.2: - andere, nicht zu zertifizierende Betätigungsfelder des Unternehmens
- Punkt 1.9.5: - Fotodokumentation
- Punkt 1.11: - Maßnahmen gegen unbefugtes Wiederinverkehrbringen oder Entwenden von Produkten
- Punkt 1.12: - Datenträger
- Punkt 2.1: - Sammlung und Transport
- Punkt 2.3: - Schadstoffentfrachtung